

Freies Wort vom 29.01.2013 , Seite 3

Hasse warnt vor „Big Brother“ in den Amtsstuben

Der Thüringer Datenschutz hat ein brisantes Leck ausgemacht: Telefone im Landesdienst können abgehört und zum Überwachen der Büros eingesetzt werden. Ist ein Missbrauch auch bei den Telefonen zu Hause möglich? Unsere Zeitung beantwortet die wichtigsten Fragen.

? Was hat Datenschutzbeauftragter Lutz Hasse genau herausgefunden?

Hasse ist, wie er es formuliert, auf „fragwürdige Funktionen“ an den Telefonanlagen der Thüringer Polizei gestoßen. Demnach können Telefonate von Dritten, zum Beispiel dem Vorgesetzten, mitgehört werden, ohne dass die Beamten das mitbekommen. Das wird als „Aufschaltfunktion“ bezeichnet. Zudem können trotz aufgelegten Hörers Gespräche in dem Raum mitgehört werden, in dem sich das Telefon befindet. Das ist die „Babyfon-Funktion“. Big Brother lässt grüßen, findet Hasse.

? Und was unternimmt der Datenschutzbeauftragte?

Zunächst einmal hat das für die Polizei zuständige Innenministerium beteuert, dass die umstrittenen Funktionen nicht genutzt wurden. Allerdings ist die Möglichkeit des Missbrauchs da. Deshalb fragt der Datenschutz nun alle rund 200 Landesbehörden sowie die Kommunen ab, ob dort dieselben Telefonfunktionen möglich sind. Die Landesbehörden sollen bis Mitte Februar antworten, Gemeinden und Landkreise haben bis Mitte März Zeit. Auch bei den Herstellern von Telefonanlagen will Hasse nachfragen.

? Aber Bürger mit ihren privaten Telefonen sind doch nicht betroffen?

Das kommt darauf an – und zwar auf das jeweilige Telefon, das man zu Hause hat. Katrin Böhlke, Referatsleiterin Technik beim Datenschutzbeauftragten, weist darauf hin, dass moderne Telefone über die Babyfon-Funktion verfügen können, dass also mit ihnen eine Raumüberwachung möglich ist. Mittlerweile gibt es sogar Apparate, die bei Geräuschen im Raum automatisch eine vorher festgelegte Nummer anrufen.

? Aber zu Hause will doch kein Vorgesetzter mithören, was Mitarbeiter reden. Und die Babyfon-Funktion ist hilfreich!

Die Möglichkeit zum Missbrauch ist trotzdem da. Nämlich dann, wenn die Pin zur Aktivierung der Raumüberwachung in die falschen Hände gerät. Da Telefone meist mit Standard-Pin ausgeliefert werden, sollte diese als erstes vom Nutzer geändert werden.

? Woher weiß der Teilnehmer überhaupt, ob sein Telefon zur

Raumüberwachung geeignet ist? Grundsätzlich kommt jedes Telefon in Frage, das ein Mikrofon hat. Das dürften die meisten Apparate sein, denn nur so funktioniert das Freisprechen, das jeder gerne nutzt. Daher sollte man in der Bedienungsanleitung nachschauen, was das Telefon alles kann, empfiehlt Expertin Böhlke. Bei Unklarheiten sollte man beim Hersteller nachfragen. Wer dort nicht weiterkommt, kann auch bei den Mitarbeitern des Datenschutzbe-

auftragten anfragen. Sie bitten die Bürger sogar, bei der Aufklärung der Situation mitzuhelfen.

? Sind die Datenschützer grundsätzlich gegen die Babyfon-Funktion?

Nein. Ihnen gehe es nicht darum, diese umstrittenen Funktion zu verurteilen, sagt Referatsleiterin Böhlke. Allerdings sollten solche Funktionen achtsam genutzt sowie Leistungsmerkmale und Einstellungen eines privaten Telefons grundsätzlich hinterfragt und auch regelmäßig überprüft werden.

? Können unbefugte Dritte auch das Telefonat eines privaten Anschlusses mithören, ist also das Aufschalten möglich?

Expertin Böhlke ist bisher nicht bekannt, dass bei einer privaten Anlage ein Aufschalten von außen möglich ist. Gibt es mehrere Telefone in einem Haushalt, lassen sich von diesen jedoch Gespräche mithören – was ja privat auch meist erwünscht ist.

? Und wie nun weiter?

Nach den Behörden im Freistaat will Datenschutzbeauftragter Hasse auch die Wirtschaft unter die Lupe nehmen. Denn auch ein Arbeitgeber könnte auf den Gedanken kommen, zur Leistungsüberprüfung Telefonate der Mitarbeiter abzuhören oder Büros zu überwachen. Nach Vorstellung der Datenschützer sollten in allen Firmen Betriebsräte und Geschäftsführungen Vereinbarungen treffen, was mit der Telefonanlage möglich ist – und was nicht.

Eike Kellermann

